

Amtliche Bekanntmachung

## **Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Ludwigslust in den Ortsteilen Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011(GVOBL M-V 2011 S. 777), und das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern(Bestattungsgesetz-BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBL M-V 1998 S. 617) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10. 12.2014 folgende Satzung erlassen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhofsanlagen in den Ortsteilen Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer der Stadt Ludwigslust.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind Einrichtungen der Stadt Ludwigslust in den Ortsteilen Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer und dienen der Bestattung und Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der o. g. Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen kann durch die Stadt oder die dazu beauftragten Personen zugelassen werden.

#### **§ 3 Verwaltung**

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer liegen in der Zuständigkeit der Stadt Ludwigslust.

Für die Bewirtschaftung der Friedhöfe kann sich die Stadt Ludwigslust eines Dritten bedienen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

#### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für die Friedhöfe zugelassene Gewerbetreibende sind ausgenommen.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuüben,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen gestatten, sofern sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und Trauerfeiern sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

Gewerbetreibende, die Arbeiten auf den Friedhöfen verrichten wollen, bedürfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe des Friedhofseigentümers zu nutzen. Für das Nutzungsrecht wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(2) Wurde ein Nutzungsrecht erworben, so ist dieses im Bestattungsfall nachzuweisen.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(4) Es besteht die Möglichkeit mit Ablauf des Nutzungsrechtes eine Verlängerung zu beantragen. Die Verlängerung beträgt mindestens 5 Jahre. Sie darf 25 Jahre nicht überschreiten.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes sind Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(6) In geordneter Weise ist das gefahrlose Lagern von Grabsteinen auf den Friedhöfen Glaisin und Kummer auf den dafür vorgesehenen Flächen möglich.

#### § 8 Anzeige und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Das jeweilige Bestattungsunternehmen setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit dem Antragsteller fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen nach Bestattungsgesetz erfolgen. Aschen sollen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

#### § 9 Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Ein Grab darf nur von demjenigen ausgehoben und geschlossen werden, der mit dieser Aufgabe durch die Friedhofsverwaltung beauftragt ist.

#### § 10 Säрге und Urnen

(1) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Urnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

#### § 11 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

#### § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Grundsätzlich darf die Totenruhe nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Stadt nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

### IV. Grabstätten

#### § 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten

(3) Die anonyme Beisetzung der Urne bleibt unberührt.

#### § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einverständnis mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber nicht teilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht am Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen alle Miterben den nächsten Nutzungsberechtigten. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an die Stadt zurück.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt und die Pflege der Grabstätte nicht versagt werden.

(7) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer Gebühr nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 verlängert werden.

(8) Urnen dürfen in Erdgrabstätten beigesetzt werden, dabei darf jede Grabstätte nur mit zwei Urnen je Grabbreite belegt werden. Die Beisetzung einer zweiten Urne darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die erworbene Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen erworben ist.

#### § 15 Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte nach der Ruhezeit von 25 Jahren ist nicht möglich.

#### § 16 Anonyme Urnenbeisetzungen

Anonyme Urnenbeisetzungen erfolgen auf den dafür gekennzeichneten Rasenflächen. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnengrabfeld beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen.

#### § 17 Anlage des Grabes

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Bepflanzungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(4) Die Urne in der Urnengrabstätte muss in einer Tiefe von mindestens 0,50 m von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne liegen.

#### § 18 Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen gelten grundsätzlich folgende Mindestmaße:

Gräber für Personen über 5 Jahre:

Länge 2,10 m, Breite 0,90m, Abstand 0,30 m

Urnenreihengrab:

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

#### § 19 Grabbelegung

In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seiner Gesamanlage gewahrt wird.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen angelegt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:

- Steinmetzbetriebe
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede

Für andere Personen bedarf es einer Erlaubnis des Friedhofsträgers. § 6 bleibt unberührt.

(6) Grabmale und bauliche Anlagen die von Nutzungsberechtigten errichtet oder verändert werden, bedürfen vorher einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Grabmale und bauliche Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten.

(8) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

### § 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte in einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht auffindbar, so kann durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen werden.

(2) Bei Nichtnachkommen der Pflegepflicht, kann die Stadt nach Ablauf von 6 Monaten seit der Aufforderung gem. Abs. (1) das Grab einebnen lassen. Anfallende Kosten sind dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

## VI. Trauerfeier und Benutzung der Friedhofshalle

### § 22 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle auf den Friedhöfen Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### § 23 Benutzung der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle darf nur mit Erlaubnis betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

## VII. Schlußbestimmungen

### § 24 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 25 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen /Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### § 26 Gebühren

Für die Benutzung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 27 Registerführung

Die Grabstellen und alle Bestattungen werden in einem Register durch die Friedhofsverwaltung geführt und stets aktualisiert.

#### § 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den § 5, Abs. 3 a-g verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft: die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Ludwigslust in den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Niendorf/Weselsdorf vom 01.07.2006 (die Friedhofssatzung in der Fassung der 1. Änderung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Ludwigslust Niendorf/Weselsdorf vom 26.10.2000, die Friedhofsbenutzungssatzungen des Amtes Ludwigslust-Land für den Friedhof Glaisin vom 01.07.2003 und für den Friedhof Kummer vom 30.10.2003.)

Ludwigslust, den 12. 12. 2014

gez. Reinhard Mach  
Bürgermeister